

**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Dieter Dörr

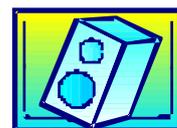
**Eine rundfunkrechtliche Beurteilung
des Verfassungsgerichtsurteils
zur Gebührenbemessung**

Reihe Arbeitspapiere

des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln

Nr. 22/1995

Köln, im Januar 1995



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Direktoren: Prof. Dr. K. - H. Hansmeyer, Prof. Dr. G. Sieben

Hohenstaufenring 57a

D-50674 Köln

Telefon: (0221) 23 35 36

Telefax: (0221) 24 11 34

ISSN 0945-8999

ISBN 3-930788-12-8

Schutzgebühr 5,-- DM

Dieter Dörr

**Eine rundfunkrechtliche Beurteilung
des Verfassungsgerichtsurteils zur Gebührenbemessung**

Inhalt

Seite

1.	Allgemeines	1
2.	Die Verfassungswidrigkeit des bisherigen Verfahrens	2
3.	Das Dilemma bei der Gebührenfestsetzung	3
4.	Die zukünftige Ausgestaltung des Gebührenfestsetzungsverfahrens	4
5.	Ausblick	6

Eine rundfunkrechtliche Beurteilung des Verfassungsgerichtsurteils zur Gebührenbemessung*

1. Allgemeines

Das BVerfG hat mit seinem Urteil vom 22. 02. 1994 seine lang erwartete Entscheidung über das bisherige Gebührenfestsetzungsverfahren getroffen. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß das bisherige Verfahren zur Festsetzung der Rundfunkgebühr in wichtigen Punkten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Die Entscheidung stellt nicht nur eine wichtige Weichenstellung für die zukünftige Ausgestaltung des Verfahrens zur Festsetzung der Rundfunkgebühr dar, sondern bedeutet darüber hinaus eine deutliche Stärkung der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und eine Sicherung seiner zukünftigen finanziellen Funktionsfähigkeit. Mit dieser Aussage nehme ich bereits eine Wertung des Urteils vorweg, das allerdings - und dies ist einzu-räumen - durchaus kontrovers diskutiert wird.

Bei seinem Urteil geht das BVerfG von der bisherigen Rechtsprechung aus und hält daran fest, daß die Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit zu verstehen sei. Dies bedeutet nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, daß die Rundfunkfreiheit der Informationsfreiheit zu dienen bestimmt ist. Daher muß die Rundfunkfreiheit sicherstellen, daß der Rundfunk den Bürger insgesamt umfassend und ausgewogen informiert. Demnach gebietet die Rundfunkfreiheit die Schaffung einer positiven Ordnung, die diese Meinungsvielfalt gewährleistet und sicherstellt, daß der Rundfunk ebenso wenig wie dem Staat einzelnen gesellschaftlichen Gruppen oder gar einer einzigen gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird. Diese Sicherung des Meinungspluralismus ist nach Überzeugung des BVerfGs für die Informationsfreiheit und damit auch für eine funktionsfähige Demokratie eine Grundvoraussetzung.

In einem dualen Rundfunksystem ist nach Ansicht des BVerfGs ein funktionsfähiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk Voraussetzung dafür, daß privater Rundfunk, an den weniger hohe Anforderungen im Hinblick auf die gegenständliche Breite und thematische Vielfalt des Programms gestellt werden dürfen, verfassungsrechtlich "hinnehmbar" sei. Daraus resultiert nach Meinung des

* Vortrag anlässlich eines rundfunkökonomischen Kolloquiums des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, gehalten am 30. 11. 1994; die Vortragsform wurde beibehalten.



höchsten Gerichts, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch finanziell in die Lage versetzt werden müsse, im Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern zu bestehen. Hieraus ergibt sich der sog. Finanzgewährleistungsanspruch, der den Staat verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk funktionsadäquat zu finanzieren, damit dieser in den Stand versetzt wird, die ihm zukommenden Aufgaben im dualen System zu erfüllen.

2. Die Verfassungswidrigkeit des bisherigen Verfahrens

Im Zusammenhang mit dem bisherigen Gebührenfestsetzungsverfahren betont das BVerfG besonders deutlich den Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks. Unter den Medien komme dem Rundfunk wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft besondere Bedeutung zu. Freie Meinungsbildung könne daher nur in dem Maße gelingen, wie der Rundfunk seinerseits frei, umfassend und wahrheitsgemäß informiere.

Wesentliche Voraussetzung dafür sei die Programmautonomie des Rundfunks. Sie gewährleistet, daß Auswahl, Inhalt und Gestaltung der Programme Sache der Rundfunkanstalten bleiben und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können. Insofern verbietet sich eine Indienstnahme des Rundfunks für außerpublizistische Zwecke; dies gilt auch für Einflüsse, welche die Programmfreiheit mittelbar beeinträchtigen können.

Nach Auffassung des Gerichts, der ich mich anschließe, ist die staatliche Einflußmöglichkeit im Rahmen der bisherigen Rundfunkgebührenfestsetzung augenfällig. Es geht dem Gericht daher darum, Vorkehrungen gegen diese Gefahren zu treffen. Die Gebührenfestsetzung darf deshalb nach Auffassung des BVerfGs weder direkt noch indirekt zu Zwecken der Programmleitung oder der Gestaltung der Rundfunkordnung benutzt werden.

Zwar hat der Gesetzgeber durchaus das Recht, medienpolitische oder programmleitende Entscheidungen im Rahmen der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen zu treffen. Dagegen ist er aber nicht berechtigt, sie mit dem Mittel der Gebührenfestsetzung zu verfolgen und auf diese Weise in einer Entscheidung über Zeitpunkt, Umfang und Geltungsdauer der Gebührenerhöhung gewissermaßen zu verstecken. Das bisherige Verfahren sichert den Rundfunkanstalten nicht hinreichend die zur Erfüllung des Rundfunkauftrages erforderlichen finanziellen Mittel und schließt Einflußnahmen des Staates auf die Programmgestaltung der Rundfunkanstalten nicht wirksam aus. Diese Kernaussage begründet das

Gericht damit, daß bislang die Gebührenentscheidung eine rein politische Entscheidung der Regierungschefs und der Länderparlamente darstelle und keinerlei materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bindungen unterliegt. In diesem Zusammenhang räumt das Gericht ausdrücklich ein, daß die unbestimmten materiellen Kriterien, wie sie nunmehr in § 12 Rundfunkstaatsvertrag enthalten sind, kaum genauer ausgestaltet werden können.

3. Das Dilemma bei der Gebührenfestsetzung

Bei der Gebührenfestsetzung besteht nämlich ein Dilemma, das das BVerfG ausdrücklich anerkennt. Der Grundsatz der Trennung zwischen allgemeinen medienpolitischen Entscheidungen und Entscheidungen über die Rundfunkgebühr wird nämlich vom BVerfG als aus sich heraus nicht hinreichend effektiv bezeichnet. Einerseits sind nämlich die Rundfunkanstalten in der Art und Weise der Funktionserfüllung grundsätzlich frei. Die Bestimmung dessen, was die verfassungsrechtlich vorgegebene und gesetzlich näher umschriebene Funktion publizistisch erfordert, steht ihnen selbst zu. Andererseits ist nicht jede Programmentscheidung einer Rundfunkanstalt finanziell zu honorieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat im dualen System dafür zu sorgen, daß ein dem klassischen Rundfunkauftrag entsprechendes Programm für die gesamte Bevölkerung angeboten wird, das im Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern Stand halten kann. Auf die Verwirklichung von Programmen, die dieser Funktion nicht entsprechen, hat er von Verfassungs wegen keinen Anspruch.

Das BVerfG hat daraus die bereits in der "Hessen-3-Entscheidung" enthaltene Formel entwickelt, daß der Gesetzgeber den Rundfunkanstalten die Finanzierung derjenigen Programme ermöglichen müsse, deren Veranstaltung ihrer spezifischen Funktion nicht nur entspricht, sondern auch zur Wahrung dieser Funktion erforderlich ist. Diese Formel mag zwar einen angemessenen Ausgleich zwischen der grundrechtlich gesicherten Programmautonomie und den vom Gesetzgeber wahrzunehmenden schutzwürdigen Interessen der Rundfunkteilnehmer erreichen. Sie ist aber keineswegs konkret und genau bestimmbar. Genauere Kriterien lassen sich auch kaum entwickeln, da das Dilemma strukturell bedingt ist. Aus diesem Grund muß nach Auffassung des BVerfGs am Verfahren angesetzt werden, also Grundrechtsschutz durch Verfahren betrieben werden.



4. Die zukünftige Ausgestaltung des Gebührenfestsetzungsverfahrens

Das BVerfG begnügt sich nicht mit der Feststellung, daß das bisherige Verfahren mit der Rundfunkfreiheit nicht vereinbar ist. Vielmehr zeigt es Alternativen auf, beschreibt ein Modell, das nach seiner Auffassung mit der Rundfunkfreiheit in Einklang steht und daher in besonderer Weise geeignet ist, den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Dieses Modell wird von ihm als gestuftes und kooperatives Verfahren bezeichnet.

Grundlage der Gebührenentscheidung muß nach zutreffender Ansicht des BVerfGs der angemeldete Gebührenbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sein. Die Rundfunkanstalten dürfen schon aus Gründen der Programmautonomie nicht auf eine passive Rolle beschränkt werden. Vielmehr müssen die Bedarfsanmeldungen ihre Grundlagen in den Programmscheidungen der Rundfunkanstalten haben. Weder die Programmscheidungen noch die darauf gestützten Bedarfsanmeldungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dürfen im nachfolgenden Verfahren übergangen oder finanziell ignoriert werden. Die erste Stufe des Gebührenfestsetzungsverfahrens muß also die Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten bilden.

Auf der zweiten Stufe darf eine begrenzte Überprüfung der Bedarfsanmeldung stattfinden. Der Erste Senat hält insoweit eine Prüfung der Bedarfsanmeldung durch eine fachliche Prüfungskommission (die Nachfolgerin der bisherigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) für zulässig. Die Kontrolle darf sich aber allein darauf beziehen, ob sich die Bedarfsanmeldung im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags hält und ob der aus den Programmscheidungen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und in Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Bei dieser Kontrolle handelt es sich nicht um eine politische, sondern um eine fachliche Aufgabe.

Für die Kontrolle ist ein Gremium vorzusehen, das nicht nur rundfunk-, sondern politikfrei zusammengesetzt werden muß. Die rundfunk- und politikfreie Zusammensetzung dieser neuen Kommission, die an die Stelle der bisherigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs treten soll, schließt eine Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wie auch der Länder an der Bestellung der Kommissionsmitglieder nicht aus. Sachverständige müssen sich aber durch Fachkompetenz, Neutralität und Objektivität auszeichnen. Mitglieder der Landesrechnungshöfe sind im Gegensatz zu Vertretern der Staatskanzleien nicht von vornherein ausgeschlossen, wie es das BVerfG ausdrücklich betont

hat. Die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren dieses neuen Sachverständigengremiums ist im Gesetz, also im Rundfunkstaatsvertrag im einzelnen zu regeln, und auch die Unabhängigkeit der Mitglieder ist durch den Rundfunkstaatsvertrag abzusichern.

Das BVerfG bestätigt in diesem Zusammenhang nachdrücklich, daß gegen die Verwendung indexgestützter Berechnungsmethoden zur Berücksichtigung der allgemeinen und rundfunkspezifischen Kostenentwicklung keinerlei Einwände bestehen. Es ist also möglich und aus meiner Sicht auch durchaus sachgerecht, Teile des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, also den bestandsbezogenen Finanzbedarf, durch indexgestützte Berechnung auf der ersten Stufe zu ermitteln und auf der zweiten Stufe zu überprüfen.

Auf der dritten Stufe ist nach Auffassung des BVerfGs die Gebührenentscheidung nach Maßgabe des überprüften Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zu treffen. Nach Meinung des Ersten Senats ist die Frage, wer die Gebührenentscheidung trifft und wie das im einzelnen geschieht, wiederum Sache gesetzlicher, also staatsvertraglicher Regelung. Das BVerfG hat ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, diese Entscheidung auf den Ordnungsgeber zu delegieren. Es ist aber bereits abzusehen, daß die Gebührenentscheidung auch in Zukunft weiterhin durch Staatsvertrag getroffen werden wird, was nach der Entscheidung ebenfalls zulässig ist. Es wird also dabei bleiben, daß die Gebührenfestsetzung durch Staatsvertrag getroffen werden wird, dem alle Landesparlamente zustimmen müssen. Dies bedeutet aber, daß die Gefahr weiterhin besteht, daß einzelne Länder durch ein unberechtigtes Veto eine Gebührenerhöhung verhindern oder verzögern.

Länder und Landesparlamente müssen stets beachten, daß die Gebührenentscheidung eine gebundene Entscheidung ist. Nach Auffassung des Ersten Senats sind nämlich Abweichungen von der Bedarfsfeststellung bei der Gebührenentscheidung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Dabei erschöpfen sich die Abweichungsgründe in den Gesichtspunkten des Informationszugangs und der angemessenen Belastung der Rundfunkteilnehmer. Im Falle einer Abweichung zu Lasten der Rundfunkanstalten muß die Entscheidung über die Gebührenerhöhung dann im einzelnen begründet werden, und die Entscheidung ist auch überprüfbar.



5. Ausblick

Aus meiner Sicht ist das Urteil des BVerfGs insgesamt zu begrüßen. Entscheidend ist vielmehr, ob und inwieweit die Länder bereit und in der Lage sein werden, die Vorgaben des BVerfGs umzusetzen. Das BVerfG hat ein der Rundfunkfreiheit entsprechendes Verfahren relativ genau und eindeutig umschrieben. Man kann daher nicht behaupten, es sei rechtlich besonders schwierig, diesen Forderungen des BVerfGs zu entsprechen. Entscheidend ist aber der politische Wille, das beschriebene Modell umzusetzen. Es ist einzuräumen, daß das Urteil den Spielraum der Länder bei der Gebührenentscheidung erheblich einschränkt. Die Entscheidung ist eine gebundene Entscheidung, sie ist nach Maßgabe des angemeldeten und überprüften Finanzbedarfs zu treffen, Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Zudem greifen die vom BVerfG beschriebenen Abweichungsgründe allenfalls ganz ausnahmsweise ein. Es ist nicht abzusehen, daß durch eine Gebührenerhöhung der Zugang von Teilnehmern zum Rundfunk beeinträchtigt werden kann. Dies ist schon deshalb zu verneinen, weil diejenigen Teilnehmer, die Rundfunkgebühren nur mit Schwierigkeiten entrichten könnten, eine Gebührenbefreiung erhalten. Es kann auch keine Rede davon sein, daß bei maßvollen Erhöhungen der Rundfunkgebühren in naher Zukunft damit gerechnet werden kann, daß die Rundfunkteilnehmer unangemessen belastet werden würden. Dies macht schon ein Vergleich mit den Gebührenhöhen in anderen europäischen Ländern deutlich. Zudem ist ein monatliches Zeitungsabonnement, anders als in der Vergangenheit, inzwischen erheblich teurer als die monatlichen Rundfunkgebühren.

Den Verlust an politischen Gestaltungsmöglichkeiten müssen die Länder hinnehmen, da die Gebühr kein politischer Preis sein darf, sondern den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch in Zukunft in die Lage versetzen muß, seine ihm von der Verfassung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dies heißt nicht, daß Gebührenerhöhungen in Zukunft leichter oder gleichsam automatisch herbeigeführt werden können. Vielmehr wird das Verfahren lediglich durchschaubarer, auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommen zudem größere Begründungs- und Rechtfertigungszwänge zu. Insgesamt kann das Urteil, wenn es sachgerecht umgesetzt wird, dazu beitragen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu stabilisieren und ein neues Gleichgewicht im dualen System herzustellen.

In der Schriftenreihe "Arbeitspapiere" des Instituts (ISSN 0945-8999) sind bisher erschienen:

Heft 1/93

Reinhard Grätz:
Zur Zahl und Abgrenzung von ARD-Rundfunkanstalten;
Köln, im Januar 1993, ISBN 3-9803886-0-3,
22 Seiten, Schutzgebühr 5,-- DM

Heft 2/93

Manfred Kops/Karl-Heinrich Hansmeyer:
Zur ökonomischen Begründung und Ausgestaltung einer föderalen Rundfunkordnung
Köln, im Februar 1993, 2. Aufl. 1994, ISBN 3-930788-00-4
ca. 200 Seiten, Schutzgebühr 15,-- DM

Heft 3/93

Institut für Rundfunkökonomie (Hrsg.):
Geschäftsbericht 1991 - 1992 des Instituts
Köln, im Februar 1993, ISBN 3-9803886-1-1
ca. 100 Seiten, Schutzgebühr 10,-- DM

Heft 4/93

Rüdiger Heimlich:
Begründung und Ausgestaltung des nationalen Rundfunks
Köln, im April 1993, ISBN 3-9803886-2-X
7 Seiten, Schutzgebühr 5,-- DM

Heft 5/93

Felix Droste:
Komplementäre oder substitutive Beziehungen zwischen Rundfunk und Printmedien
Köln, im November 1993, ISBN 3-9803886-3-8
XXV + 101 Seiten, Schutzgebühr 15,-- DM

Heft 6/93

Torsten Oltmanns:
Das öffentlich-rechtliche TV-Angebot 1952 bis 1991 und seine Nutzung;
Köln, im November 1993, ISBN 3-9803886-4-6
VII + 91 Seiten, Schutzgebühr 15,-- DM

Heft 7/93

Institut für Rundfunkökonomie (Hrsg.):
Controlling für öffentlich-rechtliche Fernsehunternehmen
Köln, im Dezember 1993, ISBN 3-9803886-5-4
X + 176 Seiten, Schutzgebühr 25,-- DM

Heft 8/94

Georg Pagenstedt/Uwe Schwertzel:
Controlling für öffentlich-rechtliche und private Fernsehanbieter
Köln, im Januar 1994, ISBN 3-9803886-6-2
14 Seiten, Schutzgebühr 5,-- DM

Heft 9/94

Karl-Heinrich Hansmeyer/Manfred Kops/Uwe Schwertzel:
Perspektiven des Fernsehangebots in Deutschland
Köln, im Januar 1994, ISBN 3-9803886-7-0
17 Seiten, Schutzgebühr 5,-- DM

Heft 10/94

Dieter Dörr:

Das Verfahren zur Bemessung der Rundfunkgebühr in der Diskussion

Köln, im März 1994, ISBN 3-9803886-8-9

30 Seiten, Schutzgebühr 7,-- DM

Heft 11/94

Reinhard Grätz:

Die Vertretung gesellschaftlicher Gruppen in den Rundfunkräten
und ihre Entscheidungs- und Kontrollaufgaben

Köln, im Mai 1994, ISBN 3-9803886-9-7

22 Seiten, Schutzgebühr 5,-- DM

Heft 12/94

Ursula Holtmann:

Möglichkeiten und Grenzen der Kommunikationspolitik
öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten am Beispiel des WDR

Köln, im Juli 1994, ISBN 3-930788-01-2

VII + 90 Seiten, Schutzgebühr 15,-- DM

Heft 13/94

Michael Muck:

Der mit der Einführung von DAB entstehende Bedarf zur Regulierung der Hörfunk-Übertragung

Köln, im August 1994, ISBN 3-930788-06-3

IV + 83 Seiten, Schutzgebühr 15,-- DM

Heft 14/94

Oliver Kantimm:

Ökonomische Rechtfertigung und Marktchancen von Spartenrundfunk-Veranstaltern in Europa

Köln, im August 1994, ISBN 3-930788-05-5

X + 142 Seiten, Schutzgebühr 15,-- DM

Heft 15/95

Uli Wurth:

Programmstruktureffekte alternativer Formen privater Rundfunkfinanzierung
am Beispiel eines Kinderprogramms

Köln, im September 1994, ISBN 3-930788-02-0

VI + 102, Schutzgebühr 15,-- DM

Heft 16/95

Robert Fahle:

Ausrichtung der Programmgestaltung von öffentlich-rechtlichen
und privaten TV-Anbietern auf die Vermarktung von Werbezeiten

Köln, im Dezember 1994, ISBN 3-930788-01-7

X + ca. 90 Seiten, Schutzgebühr 15,-- DM

Heft 17/94

Lutz Marmor:

Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Köln, im Dezember 1994, ISBN 3-930788-08-X

13 Seiten, Schutzgebühr 5,-- DM

Heft 18/94

Rainer Conrad:

Die bisherige Praxis der Bemessung der Rundfunkgebühren

Köln, im Dezember 1994, ISBN 3-9307886-03-9

11 Seiten, Schutzgebühr 5,-- DM

Heft 19/94

Manfred Kops:

Möglichkeiten und Probleme einer Indexierung der Rundfunkgebühren

Köln, im Dezember 1994, ISBN 3-9307886-04-7

VII + 107 Seiten, Schutzgebühr 15,-- DM

Heft 20/94

Manfred Kops:

Eine ökonomische Definition des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Köln, im Dezember 1994, ISBN 3-930788-09-8

VIII + 80 Seiten, Schutzgebühr 12,-- DM

Heft 21/94

Manfred Kops:

Finanzwissenschaftliche Grundsätze einer Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Köln, im Dezember 1994, ISBN 3-930788-10-1

VIII + 120 Seiten, Schutzgebühr 15,-- DM

Heft 22/95

Dieter Dörr:

Eine rundfunkrechtliche Beurteilung des Verfassungsgerichtsurteils zur Gebührenbemessung

Köln, im Januar 1995, ISBN 3-930788-11-X

8 Seiten, Schutzgebühr 5,-- DM

Heft 23/95

Norbert Seidel:

Eine ökonomische Beurteilung des Verfassungsgerichtsurteils zur Gebührenbemessung

Köln, im Januar 1995, ISBN 3-930788-12-8

ca. 25 Seiten, Schutzgebühr 7,-- DM

Heft 24/95

Stefan Kleine-Ertkamp:

Szenario-Analyse für die Verbreitung von Fernsehprogrammen über Terrestrik

Köln, im Januar 1995, ISBN 3-930788-13-6

ca. 130 Seiten, Schutzgebühr 20,-- DM

Heft 25/95

Ursula Adelt:

Die künftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Köln, im Januar 1995, ISBN 3-930788-14-4

20 Seiten, Schutzgebühr 7,-- DM

Die Arbeitspapiere können mit dem umseitigen Formular bestellt werden.

DRUCKSACHE

Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln
Hohenstaufenring 57a
50674 Köln

BESTELLUNG

Anzahl	Autor/Titel	Einzel- Preis	Gesamt- Preis
_____	Grätz: Zur Zahl und Abgrenzung...	5,--	_____
_____	Kops/Hansmeyer: Zur ökonomischen Begründung ...	20,--	_____
_____	Geschäftsbericht 1991 - 1992 des Instituts	10,--	_____
_____	Heimlich: Begründung u. Ausgestaltung ...	5,--	_____
_____	Droste: Komplementäre oder substitutive ...	15,--	_____
_____	Oltmanns: Das öffentlich-rechtliche TV-Angebot ...	15,--	_____
_____	Institut f. Rundfunkökonomie (Hrsg.): Controlling ...	25,--	_____
_____	Pagenstedt/Schwertzel: Controlling ...	5,--	_____
_____	Hansmeyer/Kops/Schwertzel: Perspektiven ...	5,--	_____
_____	Dörr: Das Verfahren zur Bemessung der RF-Gebühr...	7,--	_____
_____	Grätz: Aufgaben der Rundfunkräte	5,--	_____
_____	Holtmann: Kommunikationspolitik ...	15,--	_____
_____	Muck: Regulierungsbedarf der Hörfunk-Übertragung	15,--	_____
_____	Kantimm: Spartenrundfunkveranstalter in Europa	15,--	_____
_____	Wurth: Programmstruktureffekte alternativer...	15,--	_____
_____	Fahle: Vermarktung von Werbezeiten	15,--	_____
_____	Marmor: Kooperationen im öffentl.-rechtl. Rundfunk	5,--	_____
_____	Conrad: Praxis der Bemessung der Rundfunkgebühr	5,--	_____
_____	Kops: Indexierung der Rundfunkgebühr	15,--	_____
_____	Kops: Ökonomische Definition des Programmauftrags	12,--	_____
_____	Kops: Finanzierung des öffentlich-rechtl. Rundfunks	15,--	_____
_____	Dörr: Rundfunkrechtliche Beurteilung des Verfassungsgerichtsurteils	5,--	_____
_____	Seidel: Ökonomische Beurteilung des Verfassungsgerichtsurteils	5,--	_____
_____	Kleine-Erftkamp: Terrestrische Verbreitung von Fernsehprogrammen	20,--	_____
_____	Adelt: Künftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	5,--	_____
Summe für die bestellten Publikationen insgesamt:			_____
zuzüglich 5,-- DM Versandkostenpauschale:			5,--
Summe incl. Versandkostenpauschale:			_____

Den Gesamtbetrag in Höhe von DM: _____
habe ich am (Datum) _____ auf das Konto 20 30 21 70 bei der Sparkasse
der Stadt Köln (BLZ 370 501 98), überwiesen.

Rechnung und Lieferung bitte an umseitige Anschrift:

b.w.

Ort

Datum

Unterschrift

ISSN 0945-8999
ISBN 3-930788-12-8